

Ergänzende Reparaturbedingungen

der

FORSIS GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer ..
Markus Christ und Andreas Schupp.
Schwanenstraße 5, 88214 Ravensburg

– nachfolgend "FORSIS" genannt –

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese allgemeinen Reparaturbedingungen gelten für Instandsetzungsarbeiten, Reparaturen und Montagen ausschließlich gegenüber Unternehmen, d. h. natürlichen oder juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften, welche den Reparaturauftrag im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Verwendung erteilen.
2. Die Bedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Forsis GmbH, soweit die nachfolgenden Bedingungen keine Sonderregelungen enthalten.

§ 2 Kostenvoranschlag, Preise

1. Kostenschätzungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und mit der Reparatur unverzüglich begonnen werden kann. Sie können um 10% überschritten werden, wenn sich bei Inangriffnahme oder bei Durchführung der Reparatur die Ausführungen zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig erweisen und der Umstand für die Forsis GmbH bei Erstellung des Kostenschätzungen nicht absehbar war.
2. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, sei es wegen Überschreitung des Kostenschätzungen oder aus sonstigen Gründen, sind die bis dahin angefallenen Arbeiten und Kosten einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Teile zu ersetzen. § 648 Satz 2, 2. Halbsatz BGB bleibt unberührt.
3. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Die Angebote der Forsis GmbH sind bis zur Auftragserteilung freibleibend. Mit der Bestellung einer Reparatur erklärt der Kunde verbindlich den Auftrag erteilen zu wollen.
5. Kostenschätzungen, Vorarbeiten, sowie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen usw., die vom Kunden angefordert werden, sind vergütungspflichtig. Wird aufgrund eines Kostenschätzungen ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenschätzungen und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 3 Gewährleistung

1. Die Forsis GmbH leistet bei Mängel an der Leistung zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
2. Sofern die Forsis GmbH die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten nicht möglich ist bzw. die Nacherfüllung fehlt schlägt und/oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
3. Sofern die Forsis GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt.
Rechte des Kunden wegen Mängel eines Werks – soweit es sich nicht um Erbringung oder Planungsleistungen an einem Bauwerk handelt – verjähren binnen eines Jahres ab Abnahme des Werkes/Reparaturgegenstandes. Hiervon nicht umfasst sind Schäden, welche aufgrund der Mängel entstanden sind und auf die Verletzung des

Lebens, den Körper oder auf einer vorsätzlichen fahrlässigen Pflichtverletzung der Forsis GmbH beruhen.

4. Garantien erteilt die Forsis GmbH nicht.

5. Ansprüche der Forsis GmbH auf den Reparaturlohn verjähren in fünf Jahren.

§ 4 Haftungsbeschränkung

Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Forsis GmbH auf den nach Art der Reparatur vorgesehenen vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

2. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen aus den weiteren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.